

Neufassung der Rechtsvorschriften für die Prüfung Zusatzqualifikation Fremdsprache für kaufmännische Auszubildende

Die Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 23. Oktober 2007 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I, S. 2246), folgende Neufassung der Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation Fremdsprache für kaufmännische Auszubildende“.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die
- ein bestehendes Berufsausbildungsverhältnis gemäß Berufsbildungsgesetz in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf sowie
 - eine Vorbereitung auf diese Prüfung nachweisen.
- (2) Es können auch Personen bis zu einem halben Jahr nach Ende des Ausbildungsverhältnisses gemäß Abs. 1 zugelassen werden, die a) die Vorbereitung auf diese Prüfung bereits während des Ausbildungsverhältnisses begonnen und nicht später als ein halbes Jahr nach Ende des Ausbildungsverhältnisses beendet und b) sich bereits während der Ausbildung zu dieser Prüfung angemeldet haben.

§ 2 Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen

- (1) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.
- (2) Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Leistungen:
- a) Einen Geschäftsbrief nach Stichwortangaben in Deutsch formgerecht in der Fremdsprache formulieren. Richtzeit: 45 Minuten
 - b) Eine kurz gefasste schriftliche Mitteilung nach Stichwortangaben in Deutsch per Telekommunikation als Reaktion auf eine schriftliche fremdsprachige Vorgabe in der Fremdsprache formulieren. Richtzeit: 30 Minuten
 - c) Einen Vermerk in Deutsch über ein in der Fremdsprache geführtes Gespräch mit Hilfe einer schriftlichen Vorlage formulieren. Richtzeit: ohne Aufgabendarbietung: 20 Minuten
 - d) Einen Vermerk in Deutsch über einen in der Fremdsprache abgefassten Geschäftsbrief formulieren. Richtzeit: 30 Minuten
 - e) Nachweis der Fremdsprachenbeherrschung durch einen Sprachergänzungstest. Richtzeit: 25 Minuten

Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung soll 155 Minuten nicht überschreiten.
Der/die Prüfungsteilnehmer/-in darf in den Teilen a) – d) ein allgemeines zweisprachiges Wörterbuch benutzen.

- (3) Die mündliche Prüfung umfasst folgende Leistungen:
- a) Ein Telefongespräch allgemein geschäftlicher Natur in der Fremdsprache führen.
 - b) Ein Gespräch in der Fremdsprache führen.
Der/die Prüfungsteilnehmer/-in soll darin nachweisen, dass er/sie
 - sich über Themen seines/ihrer Ausbildungsbereichs unterhalten kann und
 - häufig auftretende Alltagssituationen (z. B. Vorstellen, Begrüßen) sprachlich angemessen bewältigen kann.

Die mündliche Prüfung soll die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

§ 3 Bestehen der Prüfung

- a) Die Zulassung zur mündliche Prüfung ist zu versagen, wenn im schriftlichen Teil eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ oder mehr als eine Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet wurde.
- b) Die Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche Teil im Durchschnitt und alle mündlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Dabei darf im schriftlichen Teil nicht mehr als eine "mangelhafte" Leistung vorliegen.

§ 4 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Prüfung gemäß § 2 kann der/die Prüfungsteilnehmer/-in auf Antrag in einzelnen Leistungen befreit werden, wenn er/sie vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten drei Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsleistungen entspricht. Eine vollständige Befreiung ist nicht möglich.

§ 5 Zeugnis

Das Zeugnis enthält die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen als Punktzahl und Note und jeweils eine Gesamtnote für den schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil.

§ 6 Inkrafttreten

Diese geänderten Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Rechtsvorschriften vom 23. März 1995 außer Kraft.

Arnsberg, den 23. Oktober 2007

Industrie- und Handelskammer
Arnsberg, Hellweg-Sauerland

gez. Dieter Henrici
Präsident

gez. Dr. Ilona Lange
Hauptgeschäftsführerin